

Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2020 - 2028

I. Rechtsgrundlage

Gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 1 Abs. 3 Ziffer 7 KomHVO ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich entgegen § 98 Abs. 3 KVG LSA in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) nicht erreicht werden kann. Im Jahr 2020 decken die Erträge erstmalig seit der Einführung der Doppik zum 01.01.2013 die Aufwendungen. Somit ist das Ziel – Vermeidung eines neuen Fehlbedarfs – bereits erfüllt.

Aber:

Seit dem 01.07.2018 gibt es eine Neuerung des § 100 KVG LSA. Demzufolge ist gemäß Absatz 5 ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Es sind der erforderliche Zeitraum und die Maßnahmen festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG wiederherzustellen.

Hierbei ist auch ausdrücklich die Verfügung der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises zum Haushalt 2019 vom 14.02.2019 – Az.: 10.15.2.01.00 einzubeziehen. Gemäß Punkt 2.3 hat die Stadt Aschersleben mit der Haushaltssatzung 2020 die stufenweise Rückführung des Liquiditätskreditvolumens nachzuweisen.

II. Ausgangssituation und Entwicklung des Liquiditätsbestandes

Die Stadt Aschersleben weist dauerhaft seit 2004 Haushaltsfehlbeträge aus. Bis zur Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf die Doppik haben sich **Altfehlbeträge** in einer Größenordnung von ca. **9,5 Millionen Euro** angehäuft.

Die Stadt Aschersleben hat zum 01. 01. 2013 erstmals ihre Geschäftsvorfälle auf Grundlage des doppelischen Haushaltssystems erfasst.

Die Eröffnungsbilanz wurde mit Beschluss vom 05. 04. 2017 vom Stadtrat bestätigt.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2014 bis 2018 liegen noch nicht vor. Der Jahresabschluss 2013 wird derzeit vom Rechnungsprüfungsamt geprüft. Diesbezüglich

kann über die tatsächliche Entwicklung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt für 2014 – 2018 noch keine Aussage getroffen werden.

Im Bereich der Finanzrechnung stehen aber insoweit die Bankbestände und die Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung zum jeweiligen Jahresende fest und sind auch unveränderbar!

Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der liquiden Mittel versus der Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung dar:

Bilanzposition/ Bilanzkonten	Beschreibung	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
AKTIVA							
2.4	liquide Mittel	1.919,23	7.559,06	1.959,47	263.419,14	17.948,61	1.115.225,98
2.4.1	Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	619,23	6.259,06	709,47	262.169,14	16.698,61	1.113.975,98
2.4.2	sonstige Einlagen						
2.4.3	Bargeld	1.300,00	1.300,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00	1.250,00
PASSIVA							
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	-9.669.741,69	-12.557.477,85	-13.445.432,64	-15.060.000,00	-12.188.967,34	-10.220.000,00
3311000	Vblk. aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit vom Land	-1.100.000,00	-1.100.000,00	-880.000,00	-660.000,00	-440.000,00	-220.000,00
3315000	Vblk. aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit von verbundenen Unternehmen	-400.000,00	-400.000,00	-400.000,00	-400.000,00	-400.000,00	
3317000	Vblk. aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bei Banken und Kreditinstituten		-10.000.000,00	-10.000.000,00	-14.000.000,00	-11.000.000,00	-10.000.000,00
3317100	Vblk. aus Kontokorrentkrediten	-8.169.741,69	-1.057.477,85	-2.165.432,64		-348.967,34	

Ab dem Jahr 2017 ist ein deutlicher Abbau der Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung erkennbar. Des Weiteren wurde im Jahr 2018 die Liquiditätshilfe von verbundenen Unternehmen in Höhe von 400.000 Euro zurückgezahlt. Die letzte Rate für die Rückzahlung der Liquiditätshilfe vom Land wurde 2019 getilgt.

Die Ergebnis- (Anlage 1) und Finanzplanung (Anlage 2) 2020 – 2028 lässt eine positive Entwicklung hinsichtlich der Salden erkennen, so dass die Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung weiter abgebaut werden. Im Einzelnen:

	Finanzmittelüberschuss/ - fehlbedarf (in 1.000€) - Zeile 32 Anlage 2 -	Bestand an Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung (in 1.000€)
31.12.2018	1.115	10.220
31.12.2019	-1.306	11.526
31.12.2020	64	11.462
31.12.2021	195	11.267
31.12.2022	415	10.852
31.12.2023	379	10.473
31.12.2024	237	10.236
31.12.2025	312	9.924
31.12.2026	683	9.241
31.12.2027	1.264	7.977
31.12.2028	1.948	6.029

Hierbei wird ersichtlich, dass die Verbindlichkeiten ab dem Jahr 2020 bis zum Jahr 2028 um 5.497 TEUR abgebaut werden.

III. Konsolidierung

Um das Konsolidierungsziel – Abbau der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung – zu verfolgen und zu erreichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Allgemeine Haushaltswirtschaft

Bei der Haushaltsführung ist Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach wie vor das oberste Gebot. Die Haushaltskonsolidierung ist stetig voranzutreiben und entsprechend konsequent umzusetzen. Nicht in Anspruch genommene Planansätze für Aufwendungen und Auszahlungen sind zur Absenkung des Defizits einzusparen.

Da sich die Stadt Aschersleben von sogenannten Pflichtaufgaben generell nicht trennen kann, sind die freiwilligen Leistungen/Aufgaben in jedem Einzelfall auf den Prüfstand zu stellen.

Die Priorität ist daher vorrangig auf die Bewertung der freiwilligen Aufgaben – neben der Evaluierung der bereits beschlossenen Maßnahmen der Vorjahre – zu richten.

b) Für die einzelnen Bereiche sind folgende Vorgaben maßgeblich:

Erträge/Einzahlungen

Die Möglichkeiten zur Erzielung von ordentlichen Erträgen/Einzahlungen sind soweit als möglich sozialverträglich auszuschöpfen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer liegen nach wie vor weit über dem Landesdurchschnitt.

Insoweit hat die Stadt Aschersleben bereits in der Vergangenheit den Grundstein dafür gelegt, die Steuererträgen/-einzahlungen nachhaltig dauerhaft zu erhöhen

Darüber hinausgehende Hebesatzerhöhungen erscheinen jedoch weder der Bevölkerung zumutbar, noch vertretbar. Zudem sind diese auch kontraproduktiv, da steuerliche Mehrerträge/-einzahlungen wiederum regelmäßig zu einer höheren Steuerkraft und damit zu einer Reduzierung der Schlüsselzuweisungen bei gleichzeitigem Anstieg der Kreisumlagebelastung in künftigen Jahren führen.

Zusätzlich hat die Stadt zum 01. 01. 2016 die Zweitwohnungssteuer eingeführt, wodurch jährlich anwachsend Mehreinnahmen/-einzahlungen von 20.000 Euro im Jahr 2016 auf 54.500 Euro jährlich ab dem Haushaltsjahr 2020 zu verzeichnen sind.

Für die Bereiche Abwasser, Straßenreinigung und Bestattungswesen gelten seit dem 01. 01. 2012 kostendeckende Gebühren im gesamten Stadtgebiet. Diese wurden mit entsprechenden Stadtratsbeschlüssen vom 29. 11. 2017 mit Wirkung zum 01. 01. 2018 entsprechend bis 31. 12. 2020 fortgeschrieben. Im Jahr 2020 erfolgt eine neue Kalkulation.

Bei der Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser sowie der Betriebskostenbeteiligung für die Nutzung von Sportstätten durch Vereine ist zu prüfen, ob eine Erhöhung der entsprechenden Entgelte Erfolg verspricht.

Die Gebührensatzungen bzw. die Entgeltordnungen für die Nutzung der städtischen Sporthallen und der Dorfgemeinschaftshäuser wurden angesichts der allgemeinen Kostenentwicklung insbesondere im Energiebereich entsprechend angepasst. Dabei wurden auch die Befreiungstatbestände kritisch überprüft. Zum 01. 01. 2012 wurden insoweit neue Entgelte mit höheren Kostendeckungsgraden beschlossen. Aufgrund des Hinzukommens der Mehrzweckhalle Groß Schierstedt sowie der Sportstätte Besthornpark sollte die Sportstättennutzungssatzung jedoch umgehend angepasst werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein Großteil der Dorfgemeinschaftshäuser eine Mischnutzung ausweist, z. B. als Sitz der Ortschaftsverwaltung, Kindereinrichtung oder Jugendclub, so dass nicht alle anfallenden Unterhaltungs- und Betriebskosten über Vermietungen refinanziert werden können, sondern als laufender Verwaltungsaufwand anfallen.

Im Jahr 2015 hat der Stadtrat die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen. Hier sind entgegen der ursprünglichen Planung statt 40.000 Euro ca. 80.000 Euro an Einnahmen jährlich zu erwarten.

Personalaufwendungen/-auszahlungen

Die aufgabenkritische Prüfung des Personalbestandes ist als Daueraufgabe zu verfolgen. Um den sich hieraus ergebenden Beitrag zur Haushaltskonsolidierung aufzuzeigen, wurde ein Personalentwicklungskonzept erstellt und dem Stadtrat der Stadt Aschersleben am 22. 06. 2017 vorgestellt.

Als strategische Planungsgrundlage bis zum Jahr 2028 berücksichtigt das Konzept sowohl Aspekte der Personalentwicklung als auch der Konsolidierung und soll die Stadt Aschersleben befähigen, trotz Stellen- und Personalabbau auch in Zukunft bürger- und familienfreundliche Dienstleistungen zu erbringen.

Das vorhandene Personal und damit verbunden die Personalaufwendungen/-auszahlungen sollen weiter abgebaut werden. Im Jahr 2020 sind es zwar mehr Stellen als im Jahr 2019, aber hierbei ist zu berücksichtigen, dass Stellen hinsichtlich Zeitaufwand und Eingruppierung überprüft wurden und Neueinstellungen aufgrund ihrer Erfahrung zunächst in geringeren Stufen eingruppiert werden. Des Weiteren endet bei 4 Stellen die Altersteilzeit, so dass im Jahr 2021 wieder ein Stellenabbau erkennbar ist.

Frei werdende Stellen sind so weit als möglich und rechtlich zulässig nicht wieder oder nur intern zu besetzen.

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind kontinuierlich sowohl bei pflichtigen als auch bei freiwilligen Aufgaben auf Kosteneinsparmöglichkeiten zu prüfen.

Organisatorische Veränderungen oder Optimierungen des Anlagevermögens können dazu beitragen, diese Aufwendungen/Auszahlungen zu reduzieren.

Dementsprechend sind nach wie vor Liegenschaften, die für die Aufgabenerfüllung nicht erforderlich sind, soweit als möglich zu veräußern. Weiterhin sind folgende Maßnahmen zur Verminderung/Stabilisierung der Aufwendungen/Auszahlungen in diesem Bereich vorgesehen:

- Optimierung des Gebäude- und Immobilienmanagements durch eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Räumen bzw. Flächen bei optimaler Kostensituation

- Maßnahmen zur Energieeinsparung bzw. Energieeffizienzsteigerung, Nutzung erneuerbarer Energien
- Planung von konkret bereitzustellenden Mitteln für die Gebäudeunterhaltung, z. B.:
 - Veränderung der Intervalle bei sogenannten Schönheitsreparaturen;
 - Reduzierung wartungs- und damit kostenintensiver technischer Anlagen und Geräte.
- Optimierung der Grünflächenunterhaltung (durch Festlegung von Standards, Verbesserung innerer Abläufe, Abwägen von Investitions- und Folgekosten oder Fremdvergabe von Leistungen)

Verwaltungsprozesse

- Optimierung des Beschaffungswesens:
 - Abschluss von Rahmenbezugsverträgen;
 - Jahresausschreibungen und Inanspruchnahme von Rabattmöglichkeiten.
- Optimierung der Mitarbeiter-Fortbildung (z. B. Durchführung von Inhouse-Schulungen und Multiplikationsveranstaltungen)
- Optimierung des Fuhrparkmanagements:
 - Verringerung der Anzahl von Fahrzeugen.
- Beschränkung der Fachliteratur, Zeitungen/Zeitschriften und sonstigen Printmedien auf tatsächliche Notwendigkeit, ggf. ist eine ämterübergreifende Nutzung zu ermöglichen;
- jährliche Überprüfung der bestehenden Versicherungen hinsichtlich Aktualität, Gültigkeit, Deckungssummen und Konkurrenzangeboten.
- Prüfung der Verstärkung interkommunaler Zusammenarbeit
 Hier werden bereits insbesondere im EDV-Bereich sowie Arbeitssicherheit Leistungen für die Stadt Seeland gegen Entgelt erbracht. Zudem wird seit dem 01.01.2018 die Personalkostenrechnung für die Stadt Falkenstein/Harz gegen Entgelt übernommen, was zusätzliche Erträge generiert.
 Weiterhin wird im Rahmen der interkommunalen Kooperation die Übernahme der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Stadt Aschersleben für die Städte Arnstein und Falkenstein/Harz vorgenommen. Neben einer besseren Auslastung der für diese Aufgabe eigens ausgebildeten Fachkraft sind damit weitere Erträge verbunden.

Transferaufwendungen/-auszahlungen

Auch bei pflichtigen Transferaufwendungen, wie z. B. Leistungen im sozialen Bereich, sind alle Möglichkeiten einer Ausgabenreduzierung auszuschöpfen. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung sind die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Gesetzliche Ansprüche sind mit dem Ziel zu überprüfen, sie auf kostengünstigere Weise zu erfüllen. Dies gilt ebenso für die als Transferaufwendungen berücksichtigten Verlustausgleiche an die städtischen

Beteiligungen. Die Stadt Aschersleben ist hierbei besonders gehalten, auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Tochtergesellschaften zu achten. Die Gewährung von Zuschüssen und die Abdeckung von Verlusten sollen möglichst vermieden bzw. weitestgehend reduziert werden.

Hierzu wurden vom Stadtrat in der Vergangenheit folgende Maßnahmen beschlossen:

- (1) Der Zuschuss an die Aschersleber Kulturanstalt (AKA) wird bis 2020 um jährlich 2 % abgesenkt – und in den Folgejahren eingefroren
- (2) Der städtische Bauwirtschaftshof konzentriert sich auf die Sparten:
 - Straßenreinigung,
 - Friedhof,
 - öffentliche Grünanlagenpflege sowie Hausmeisterleistungen in den Schulen,
 - die Gemeindearbeiter in den Dörfern werden in Stützpunkten zusammengefasst.
- (3) Der Zuschuss an die OptimAL GmbH wurde im Jahr 2013 um 20.000 EUR erstmalig und wird in den Folgejahren bis einschließlich zum Jahr 2020 um jeweils 2 % gegenüber dem Vorjahresbetrag abgesenkt.

Freiwillige Leistungen

➤ Allgemein:

Auf die Übernahme neuer zusätzlicher Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Vertrag vorgegeben sind, ist weitestgehend zu verzichten. Dennoch beabsichtigte Verpflichtungen im Bereich der freiwilligen Leistungen sind unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs einzugehen.

Bei bereits übernommenen freiwilligen Aufgaben ist zu überprüfen, ob diese weiter reduziert werden können, ohne dass dies zu einer Einschränkung des Angebots für die Bürger und die Einnahmen der Stadt Aschersleben führt.

Um den Ausgabebedarf in diesem Bereich zu reduzieren, wurden in der Vergangenheit folgende Maßnahmen vom Stadtrat beschlossen worden.

- (1) Die Zuschüsse an Kultur-, Sport- und soziale Vereine werden auf 5,00 EUR pro Kopf und Jahr abgesenkt. Die Anpassung in den Ortschaften erfolgt mit dem Auslaufen der entsprechenden Regelungen in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen.
- (2) Die Verfügungsmittel für den Oberbürgermeister und davon abgeleitet, für die Ortsbürgermeister, werden auf 31 Cent pro Einwohner und Jahr abgesenkt.

➤ Bäderbetrieb/Sport- und Freizeiteinrichtungen/Kultureinrichtungen:

Bei den Sport- und Freizeiteinrichtungen wird die Zuschussverpflichtung der Stadt nachhaltig reduziert.

Unabhängig davon ist eine Verbesserung der Ertragssituation bei der Aschersleber Kulturanstalt sowie der OptimAL GmbH sowie eine Senkung deren Sach- und Betriebsaufwendungen soweit als möglich und vertretbar voranzutreiben, um den städtischen Haushalt dauerhaft nachhaltig zu entlasten.

- (1) Der Zuschuss der Stadt für die Aschersleber Kulturanstalt wurde bzw. wird unabhängig davon in den einzelnen Haushaltsjahren wie folgt reduziert:

Zuschussreduzierung für die Aschersleber Kulturanstalt bis zum Jahr 2020				
	Jahr	Zuschuss	Investitionen	Summe
	2011	2.021.900 €	150.000 €	2.171.900 €
1	2012	2.011.600 €	50.000 €	2.061.600 €
2	2013	1.971.368 €	50.000 €	2.021.368 €
3	2014	1.931.941 €	50.000 €	1.981.941 €
4	2015	1.893.302 €	50.000 €	1.943.302 €
5	2016	1.855.436 €	50.000 €	1.905.436 €
6	2017	1.818.327 €	50.000 €	1.868.327 €
7	2018	1.781.960 €	50.000 €	1.831.960 €
8	2019	1.746.321 €	50.000 €	1.796.321 €
9	2020	1.711.395 €	50.000 €	1.761.395 €

Ab dem Jahr 2021 ist die Festschreibung des Zuschusses auf dem Niveau von 2020 vorgesehen.

- (2) Auch der Zuschuss für die OptimAL GmbH wird seit 2012 bis 2020 jährlich um 2 % reduziert.

Jahr	Zuschuss in Euro
2012	460.000
2013	440.000
2014	431.200
2015	422.600
2016	414.200
2017	406.000
2018	397.900
2019	390.000

2020	382.200
------	---------

Ab dem Jahr 2021 ist auch hier die Fortschreibung auf dem Niveau des Jahres 2020 vorgesehen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen

Die sonstigen Aufwendungen sind auf die gesetzlich vorgegebenen Leistungsverpflichtungen zu begrenzen.

Bei bereits bestehenden Verpflichtungen ist zu überprüfen, ob sie gemessen an der Finanzlage weiterhin notwendig und vertretbar sind, ggf. wann und wie sie zu beenden oder zu begrenzen sind. Neue Inanspruchnahmen sind grundsätzlich in Frage zu stellen und kritisch zu prüfen.

Den Geschäftsaufwendungen kommt eine besondere Signalwirkung für die Konsolidierung zu. Sie sind als weitgehend gestaltungsfähige und beeinflussbare Position besonders restriktiv im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit zu bewirtschaften.

Ebenso ist laufend zu überprüfen, ob und wie Erstattungen für Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit reduziert werden können. Hierbei muss sich auch immer wieder die Frage der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung und der Reduzierung von Standards gestellt werden.

Die Verfügungsmittel, die Fraktionszuwendungen und die übrigen weiteren Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind auf Sparmöglichkeiten zu prüfen.

Das Konsolidierungspotential beschränkt sich hier vor allem auf die durch die Verwaltungstätigkeit verursachten Geschäftsaufwendungen. Folgende Möglichkeiten kommen in Betracht:

- Reduzierung externer Beratungsdienstleistungen zur Reduzierung der Sachverständigenkosten;
- Überprüfung der Anzahl der externen Gutachten, Planentwürfe und Wettbewerbe sowie deren Rückführung auf ein Mindestmaß
- Optimierung der Telefon- und Portokosten durch Nutzung der jeweils günstigsten Anbieter;
- Konsequente Nutzung moderner Kommunikationsmittel (E-Mail, Internet, e-post) bei Erstellung und Versand von Einladungen, Vorlagen sowie sonstigen Druckstücken (insbesondere Sitzungen der Gemeindevertretungen), soweit gesetzlich zulässig.

Bilanzielle Abschreibungen

Das Anlagevermögen ist auf Optimierungspotentiale zu überprüfen, um so wirksam einer zu hohen Abschreibungslast entgegen zu wirken. Dementsprechend sind der

vorhandene Gebäudebestand sowie die Ausstattung regelmäßig an den vorhandenen Bedarf anzupassen.

Investitionstätigkeit

Für Investitionsmaßnahmen jeglicher Art stehen über die Haushaltsjahre bis einschließlich 2023 verteilt durchschnittlich 4,9 Millionen Euro zur Verfügung, so dass zwangsläufig Abstriche bei der Realisierung geplanter Vorhaben gemacht werden müssen, da eine Kreditneuaufnahme für Investitionen mittelfristig nicht genehmigungsfähig ist und auch den Konsolidierungsanstrengungen sowie den Verpflichtungen aus dem Teilentschuldungsprogramm zuwider läuft.

Die Investitionstätigkeit wird beschränkt auf:

- (1) die Bildung – insbesondere die Gegenfinanzierung der in den Programmen STARK III und STARK V geförderten Projekte der Stadt Aschersleben,
- (2) die Stadtentwicklung –Gegenfinanzierung der Stadtumbauprogramme,
- (3) die Erfüllung bzw. den Beginn der vereinbarten Maßnahmen aus den Gebietsänderungsverträgen,
- (4) Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der öffentlichen Sicherheit unabdingbar sind (wie Erhalt von Brücken und Maßnahmen für Hochwasserschutz und gegen Vernässung, Feuerwehren),
- (5) Investitionen, die mittel- und langfristig zu Kosteneinsparungen führen.
Auch innerhalb der vorgenannten Bereiche sind aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach wie vor Prioritäten zu setzen.
Alle weiteren Maßnahmen sind, insofern sie nicht unabweisbar sind, auf den Zeitraum nach der erfolgten Konsolidierung zu verschieben.

IV. Konsolidierungsziel - Aussicht

Ziel muss es sein, neben der freien Spitze im Ergebnisplan auch entsprechende Überschüsse zu erwirtschaften, um die Tilgungslasten für die in der Vergangenheit aufgenommenen Kredite entsprechend abdecken zu können.

Dies gilt umso mehr, als ab dem Haushaltsjahr 2023 aufgrund der Vorgaben des Landesgesetzgebers im Finanzplan zumindest die Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen zu erwirtschaften sind.

Erstmalig im Haushaltsjahr 2020 ist ein Überschuss im Ergebnisplan (Anlage 1) zu erwarten. Im Finanzplan (Anlage 2) ist trotz der Tilgungsbelastungen planmäßig ein Überschuss zu erwarten, so dass den Vorgaben des Gesetzes entsprochen wird.